

ES GILT DIE BAUNVO IN DER FASSUNG VOM 23. JANUAR 1990 (BGBl. I. S. 132)

- 1.0 VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN. (§9(1)10 BauGB)
- 1.1 SICHTDREIECKE. (§ 9 (1) 10 BauGB)  
INNERHALB DER VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKSFÄCHE (SICHTDREIECKE), SIND NEBENANLAGEN UND EINRICHTUNGEN GEMÄß § 14 ABS. 1+2 BAUNVO UNZULÄSSIG. EINFRIEDIGUNGEN UND STRAUCHWERK DÜRFEN EINE HÖHE VON 0,70 m NICHT ÜBERSCHREITEN.
- 2.0 ANSCHLUSS ANDERER FLÄCHEN AN DIE VERKEHRSLÄCHEN. (§9 (1)11 BauGB)
- 2.1 MINDESTABSTAND VON EINFRIEDIGUNGEN.  
EINFRIEDIGUNGEN MÜSSEN VON DEN ÄUßEREN FAHRBAHNÄNDERN DEN AUF DER PLANZEICHNUNG UNTER 'STRASSEN- + WEGEPROFIL' JEWEILS ANGEgebenEN MINDESTABSTAND VON 0,50 m EINHALTEN.
- 3.0 BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN. (§9(4) BauGB I.V.M. §82(1)1 BbO V.24.02.1983)
- 3.1 EINFRIEDIGUNGSART.  
IN DEN MD-TEILGEBIETEN -1-, -2-, -3- + -4- SIND DIE EINFRIEDIGUNGEN ZUM ÖFFENTLICHEN STRAßENRAUM (ZUR STRASSE MÖSBERG, ZUM KASTANIENWEG BZW. ZUM IGELOWEG) HIN NUR MITTELS HECKENPFLANZUNGEN UND WIE FOLGT ZULÄSSIG:  
- ZUM MÖSBERG BZW. ZUM KASTANIENWEG HIN NUR MITTELS HAINDÜCHENPFLANZUNG;  
- ZUM IGELOWEG HIN NUR MITTELS HAINBUCHEN-, WEISDORN- ODER FELDHAORN-PFLANZUNG - BZW.  
- ZUR PLANSTRASSE -A- HIN AUCH ALS WEIBER STAKETENHOLZZAUN.
- 3.2 DACHEINDECKUNG:  
ZULÄSSIG SIND FÜR DIE MD-TEILGEBIETE -1- BIS -4- NUR ROTE BIS ROTBRAUNE PFANNENEINDECKUNGEN.  
NEBENANLAGEN IM SINNE § 14 BAUNVO SIND HIERVON AUSGENOMMEN.
- 3.3 AUßENWÄNDE:  
ZULÄSSIG SIND FÜR DIE MD-TEILGEBIETE -1- BIS -4- NUR ROTE ZIEGELVERBLENDUNGEN.  
UNTERGEORDETTE, JEDOCH ARCHITEXTURWIRKSAME FASSADENTEILE -(BIS MAX. 30% DER GESAMTAUßENFLÄCHEN INCL. DER FENSTER-, TÜR- + TORFLÄCHEN GERECHNET) - SIND ABWEICHEND AUCH IN ANDEREN MATERIALIEN + FARBEN (Z.B. PUTZ ODER MITTELS SENKRECHTER STÜLPSCHALUNG IN HOLZ - IN DEN GRUND-FARBEN -GRÜN- + -BRAUN-) ZULÄSSIG.
- 4.0 ANPFLANZEN VON BÄUMEN + STRÄUCHERN. (§ 9 (1) 25a+b) BauGB)
- 4.1 DIE IN DER PLANZEICHNUNG MIT [G] = GLIEDERUNGSGRÜN FESTGEGEBTEN BEREICHE SIND KNICKÄHNLICH (D.H. AUFGESTÜCKT AUF EINEM MINDESTENS 0,60 m HOHEN ERDMALL UND ALS SOG. 'BUNTER KNICK') HERZUSTELLEN UND NUR MITTELS HEIMISCHEN LAUBHÖLZERN BZW. STRÄUCHERN AUF MINDESTENS 3,00 m BREITE ZU BEPFLANZEN. VORHANDENER PFLANZBESTAND IST DORT ZU ERHALTEN BZW. ZU INTEGRIEREN.
- 4.2 DIE IN DER PLANZEICHNUNG DARGESTELLTEN UND UNTER 'BAUM- + STRAUCHARTEN' NÄHER BEZEICHNETEN ANPFLANZUNGEN -(IN ART + UMFANG)- SIND SATZUNGSBESTANDTEIL DES B-PLANES.
- 5.0 ART DER BAULICHEN NUTZUNG. (§ 9 (1) 1 BauGB)
- 5.1 IN DEN MD-TEILGEBIETEN -2-, -3- + -4- SIND GEMÄß § 9 (1) 1 BAUNVO I.V. MIT § 1 (5) BAUNVO DIE ALLGEMEIN ZULÄSSIGEN NUTZUNGEN GEMÄß § 5 (2) BAUNVO UND ZWAR:  
NR. 4 = BETRIEBE ZUR BE- UND VERARBEITUNG UND SAMMLUNG LAND-+ FORSTWIRTSCHAFTLICHER ERZEUGNISSE - SOWIE BETRIEBE MIT INTENSIVTIERHALTUNG;  
NR. 5 = EINZELHANDELSBETRIEBE, SCHANK- + SPEISEWIRTSCHAFTEN SOWIE BETRIEBE DES BEHERBERGUNGSGEWERBES;  
AUS NR. 7 = ANLAGEN FÜR ÖRTLICHE VERWALTUNGEN SOWIE FÜR KIRCHLICHE, GESUNDHEITLICHE UND SPORTLICHE ZWECKE;  
NR. 8 = GARTENBAUBETRIEBE - SOWIE  
NR. 9 = TANKSTELLEN  
UNZULÄSSIG.
- 5.2 IN DEM MD-TEILGEBIET -1- SIND GEMÄß § 9 (1) 1 BAUGB I.V. MIT § 1 (5) BAUNVO DIE ALLGEMEIN ZULÄSSIGEN NUTZUNGEN GEMÄß § 5 (2) BAUNVO - UND ZWAR:  
NR. 4 = BETRIEBE ZUR BE- UND VERARBEITUNG UND SAMMLUNG LAND-+ FORSTWIRTSCHAFTLICHER ERZEUGNISSE - SOWIE BETRIEBE MIT INTENSIVTIERHALTUNG;  
NR. 8 = GARTENBAUBETRIEBE - SOWIE  
NR. 9 = TANKSTELLEN  
UNZULÄSSIG.
- AUSNAHMSWEISE KÖNNEN EINZELHANDELSBETRIEBE BIS MAX. 650,00 m<sup>2</sup> GESCHÖßFLÄCHE ZUGELASSEN WERDEN.
- 5.3 IN DEN MD-TEILGEBIETEN -1- BIS -4- WIRD GEMÄß § 9 (1) 1 BAUGB I.V. MIT § 1 (6) BAUNVO DIE AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIGE NUTZUNG GEMÄß § 5 (3) BAUNVO NICHT BESTANDTEIL DIESES BEBAUUNGSPLANES.
- 6.0 STELLPLÄTZE UND GARAGEN. (§ 9 (1) 4 BauGB)  
IN DEN MD-TEILGEBIETEN -2-, -3- + -4- SIND STELLPLÄTZE UND GARAGEN IM VORGARTENBEREICH - D.H., ZWISCHEN STRASSENBEGRENZUNGS-LINIE UND VORDERER BAUGRENZE - UNZULÄSSIG.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

1.) FESTSETZUNGEN	RECHTSGRUNDLAGEN
■ GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES	§ 9 (7) BauGB
ART DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 (1) 1 BauGB
MD DORFGEBIETE	§ 5 BauNVO
MAG DER BAULICHEN NUTZUNG	
I ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE	§§16 BauNVO
Q2 GRUNDFLÄCHENZAHL	§ 19 BauNVO
⊙ GESCHÖßFLÄCHENZAHL	§ 20 BauNVO
↔ ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. NUTZUNG	§ 16 (5) BauNVO
E ERHALTENSWERTE GEBÄUDE	§ 172 BauGB
BAUWEISE	
0 OFFENE BAUWEISE	§ 9 (1) 2 BauGB
△ NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG	§ 22 (1) 2 BauNVO
ED NUR EINZEL-+DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG	§ 22 (1) 2 BauNVO
H NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG BIS MAX. 50,00 M GESAMTLÄNGE	§ 22 (1) 2 BauNVO
BAUGRENZE	§ 23 BauNVO
BAULINIE	§ 23 BauNVO
↔ HAUPTFIRSTRICHTUNG VERBINDLICH	§ 9 (1) 2 BauGB
SD = SATTELDACH PD = PULTDACH § 9 (4) BauGB	
WD = WALMDACH KWD = KRÜPPELWALMDACH § 9 (4) BauGB	
MD = MANSARDDACH § 9 (4) BauGB	
36°-48° DACHNEIGUNG	§ 9 (4) BauGB
VERKEHRSLÄCHEN § 9 (1) 11 BauGB	
-A- STRASSENVERKEHRSLÄCHE -ALS MISCHFLÄCHE-	SIEHE STRASSEN- + WEGEPROFILE
— STRASSENBEGRENZUNGS-LINIE	
□ ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN	
▶ MISCHFLÄCHENANSCHLUß	
□ UMGRENZUNG V. FLÄCHEN F. NEBENANLAGEN	§ 9 (1)4+22 BauGB
Stellplätze, GARAGEN+GEMEINSCHAFTSANLAGEN	
Ga = GARAGEN (M) = STANDORT MÜLLERGEFÄßE (SAMMELPLATZ)	
→ FESTSETZUNG VON ZUFahrTEN	§ 9 (1)4+11 BauGB
VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN ( SICHTDREIECKE )	§ 9 (1)10 BauGB
□ GRÜNFLÄCHEN § 9 (1)15 BauGB	
□ ÖFFENTLICHER SPIELPLATZ	
□ PRIVATE GRÜNFLÄCHE	
□ WASSERFLÄCHEN § 9 (1)16 BauGB	
□ VORHANDENER TEICH -ZU ERHALTEN-	
ANPFLANZEN VON BÄUMEN + STRÄUCHERN SOWIE BINDUNGEN § 9 (1)25a+b BauGB	
FÜR DIE BEPFLANZUNGEN + FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN	
▨ FLÄCHEN MIT DER PFLICHT ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN + STRÄUCHERN; HIER: FLÄCHIGE BEPFLANZUNG/ ABSCHIRMGRÜN	
○ PFLICHT ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN	
○ GEPLANTE GLIEDERUNGSPFLANZUNGEN (VGL. HIERZU AUCH TEIL -B- TEXT; ZIFFER 4.1)	

2.) DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

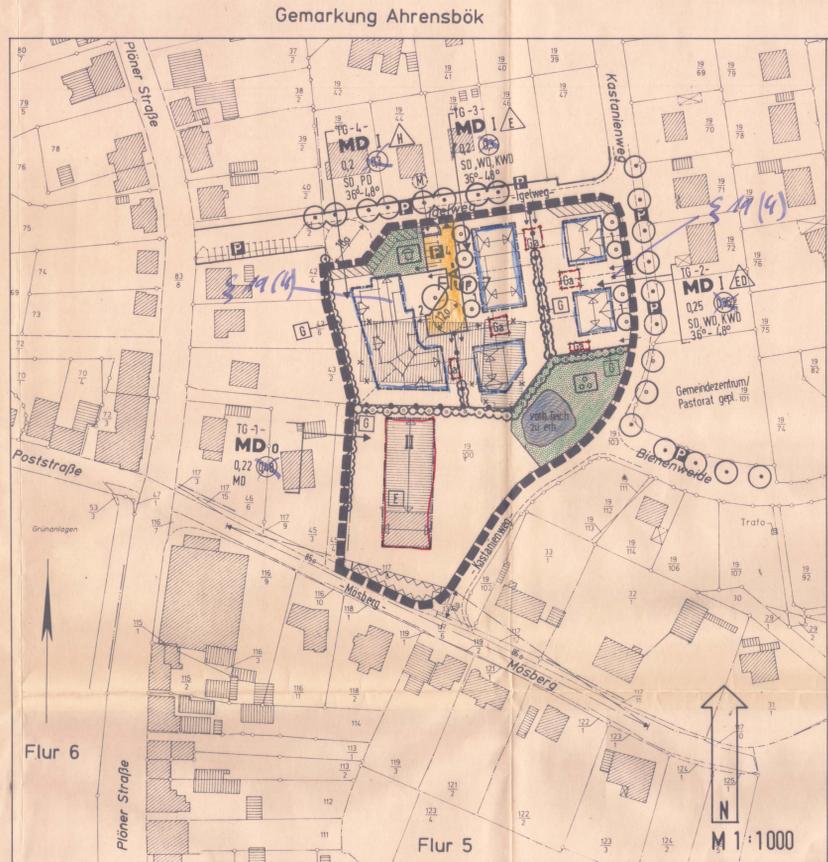
ABSTRAHRIERTER BEBAUUNGS-VORSCHLAG	KÜNFTIG FORTFALLENDE BAULICHE ANLAGEN
IN AUSSICHT GENOMMENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN	FLURGRENZE
TG-2 TEILGEBIETSBEZEICHNUNG	VORHAND. FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG.
SICHTDREIECKE MIT KONSTRUKTIONSGANGABE IN METERN - IN ABHÄNGIGKEIT VON V = KM/h	

3.) BAUM- + STRAUCHARTEN (ERGÄNZEND ZU DEN FESTSETZUNGEN GEMÄß § 9(1)25a+b BAUGB)

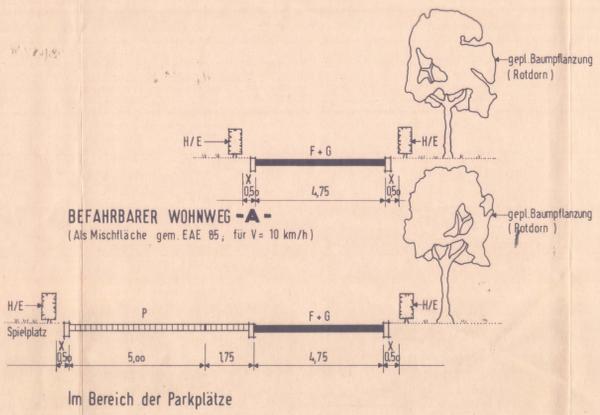
- ROTDORN (Crataegus laevigata Paul's Scarlet')  
BEI PFLANZUNG: HOCHSTÄMM, 2 x V., MIT BALLEN, STAMMUMFANG 8,0 - 10,0 CM
- LINDE (Tilia cordata)  
BEI PFLANZUNG: HOCHSTÄMM, 3 x V., MIT BALLEN, STAMMUMFANG 14,0 - 16,0 CM

B - PLAN NR.14 D. GMD. AHRENSBÖK KRS. OH

4. ÄNDERUNG  
- für das Gebiet zwischen der Straße Mösberg im Süden, dem Kastanienweg im Osten, dem Igelweg im Norden und den Flurstücken 42/4, 42/6, 43/2 + 45/4 im Westen gelegen.  
Gebietsbezeichnung: „Hofstelle Schmidt.“



STRASSEN - + WEGEPROFILE M 1: 100



2. FWP - Änderung M  
MD ?

F + G = Fahrbahn + Gehweg als Mischfläche gem. EAE 85  
P = öffentliche Parkplätze  
H/E = Hecke bzw. Einfriedigung  
X = Mindestabstand der Einfriedigung

B-PLAN NR.14

ÜBER DIE 4. ÄNDERUNG DES  
FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN DER STRASSE MÖSBERG IM SÜDEN, DEM KASTANIENWEG IM OSTEN, DEM IGELOWEG IM NORDEN UND DEN FLURSTÜCKEN 42/4, 42/6, 43/2 + 45/4 IM WESTEN GELIEGEN - (GEBIETSBEZEICHNUNG: "HOFSTELLE SCHMIDT") - BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL -A-) I.M. 1: 1.000 UND DEM TEXT (TEIL -B-) ERLASSEN.  
DER RÄUMLICHE GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES ERGIBT SICH AUS DER PLANZEICHNUNG UND UMFAT DIE IN DER GEMARKUNG AHRENSBÖK, FLUR 7 BELEGENEN GRUNDSTÜCKE INNERHALB DES GELTUNGSBEREICHES DER 4. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 14.

AUFGRUND DER §§ 10 + 172 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) SOWIE NACH § 82 DER LANDESBAUORDNUNG (LBO) - WIRD NACH BESCHLUFSSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM ..... UND NACH DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS BEIM LANDRAT DES KREISES OSTHOLSTEIN FOLGENDE SATZUNG ÜBER DIE 4. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 14 DER GEMEINDE AHRENSBÖK - FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN DER STRASSE MÖSBERG IM SÜDEN, DEM KASTANIENWEG IM OSTEN, DEM IGELOWEG IM NORDEN UND DEN FLURSTÜCKEN 42/4, 42/6, 43/2 + 45/4 IM WESTEN GELIEGEN - (GEBIETSBEZEICHNUNG: "HOFSTELLE SCHMIDT") - BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL -A-) I.M. 1: 1.000 UND DEM TEXT (TEIL -B-) ERLASSEN.  
DER RÄUMLICHE GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES ERGIBT SICH AUS DER PLANZEICHNUNG UND UMFAT DIE IN DER GEMARKUNG AHRENSBÖK, FLUR 7 BELEGENEN GRUNDSTÜCKE INNERHALB DES GELTUNGSBEREICHES DER 4. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 14.  
DER SATZUNG IST EINE BEGRÜNDUNG (ANLAGE -1-), DAS GRUNDSTÜCKS- UND EIGENTUMERVERZEICHNIS (ANLAGE -2-) SOWIE EIN ÜBERSICHTSPLAN (ANLAGE -3-) I.M. 1: 5.000 BEIGEFÜGT.

AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM .....  
DIE ÖRTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST .....  
ERFOLGT.  
2405 AHRENSBÖK, DEN .....  
BÜRGERMEISTER  
DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 3 ABSATZ 1, SATZ 1 BAUGB IST AM ..... DURCHFÜHRT WORDEN.  
2405 AHRENSBÖK, DEN .....  
BÜRGERMEISTER  
DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM ..... ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.  
2405 AHRENSBÖK, DEN .....  
BÜRGERMEISTER  
DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM ..... DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.  
2405 AHRENSBÖK, DEN .....  
BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL -A-) UND DEM TEXT (TEIL -B-) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM ..... BIS ZUM ..... WÄHREND DER ÜBLICHEN DIENSTSTUNDEN IN DER GEMEINDEVERTRETUNG AHRENSBÖK, ZIMMER -10- ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.  
DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DAB BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, IN DEN 'LÜBECKER NACHRICHTEN' / AUSGABE 'OSTHOLSTEIN-SÜD' ÖRTSÜBLICH BEKANNTMACHT WORDEN.  
2405 AHRENSBÖK, DEN .....  
BÜRGERMEISTER

DER KATASTERMÄßIGE BESTAND AM ..... SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHENIGT.  
2420 EUTIN, DEN .....  
BÜRGERMEISTER  
DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM ..... GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.  
2405 AHRENSBÖK, DEN .....  
BÜRGERMEISTER

BEBAUUNGSPLAN NR.14

4. ÄNDERUNG M 1: 1000

GEMEINDE AHRENSBÖK · KREIS OSTHOLSTEIN 2210/2  
PLANUNG:  
STADTPLANER · ARCHITECT BDA DIPL.-ING. SIEGFRIED SENFFT  
2420 EUTIN · WALDSTRASSE 05 TELEFON (04521) 2316  
2420 EUTIN · DEN 02. NOVEMBER 1989  
GEÄNDERT + ERGÄNZT 1. AM .....  
GEÄNDERT + ERGÄNZT 2. AM .....